Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2016 Ist 2015 Ist 2014 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2017 Tsd. EUR
		Einnahmen			
		Titelgruppen			
76		Wohnraumförderung			
119 76	411	Ausgleichszahlungen für die Freistellung von gebundenen Wohnungen und Geldleistungen bei Verstößen	200,0 309,9 235,9	a) b) c)	200,0
		Erläuterung: Nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) sind Ausgleichszahlungen für die Freistellung von Wohnungen von der Belegungsbindung und Geldleistungen bei Verstößen zu entrichten. Diese Leistungen sind entsprechend § 26 III LWoFG für Maßnahmen nach dem LWoFG einzusetzen. Vgl. Vermerk bei den Ausgaben der Tit.Gr. 76.			
162 76	411	Zinseinnahmen aus Wohnungsbau- und Aufwendungsdarlehen	3.000,0 2.120,3 2.235,6	a) b) c)	2.000,0
		Erläuterung: Hier sind auch Zinsen aus Darlehen aus Wohnungsbausonderprogrammen veranschlagt.			
181 76	411	Tilgungseinnahmen aus Aufwendungsdarlehen	8.700,0 4.382,1 10.507,0	a) b) c)	6.000,0
182 76	411	Tilgungseinnahmen aus Wohnungsbaudarlehen	10.000,0 24.680,1 8.589,9	a) b) c)	7.000,0
		Erläuterung: Hier werden die Tilgungseinnahmen aus Wohnungsbaudarlehen (einschl. den Wohnungsbausonderprogrammen) vereinnahmt. Neben den regelmäßigen Tilgungseinnahmen werden hier auch die vorzeitigen, vollständigen Rückzahlungen verbucht.			

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2016 a) Ist 2015 b) Ist 2014 c) Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR
221 76	411	Zuschüsse des Bundes zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus	52.400,0 a) 12.218,0 b) 42.218,0 c)	117.780,0
		Erläuterung: Gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben (EntflechtG) erhält das Land bis zum Jahr 2019 jährlich einen Anteil von rd. 83,0 Mio. EUR zur Wohnraumförderung. Hinzu kommen in den Jahren 2017 und 2018 jeweils weitere 64,8 Mio. EUR gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration vom 07. Juli 2016. Insgesamt betragen die Zuschüsse des Bundes somit rd. 147,8 Mio. EUR. Hiervon werden jährlich 30,0 Mio. EUR für die Abfinanzierung des Landesförderprogramms "Wohnraum für Flüchtlinge" aus den Vorjahren eingesetzt. Die restlichen 117,8 Mio. EUR werden neben den veranschlagten Landesmitteln für das neue einheitliche Landeswohnraumförderprogramm verwendet.		
		Summe Titelgruppe 76	74.300,0 a)	132.980,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2016 Ist 2015 Ist 2014 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2017 Tsd. EUR
77		Wohngeld und dergleichen			
231 77A	233	Erstattungen des Bundes für Wohngeld	85.000,0 39.173,6 52.448,3	a) b) c)	77.000,0
		Erläuterung: Nach dem Wohngeldgesetz erstattet der Bund die Hälfte des vom Land ausgezahlten Wohngeldes. Ausgaben vgl. Tit. 681 77.			
231 77C	290	Erstattungen des Bundes für die Gewährung eines Heizkostenzuschusses	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
		Erläuterung: Kassenmäßige Restabwicklung des seinerzeitigen einmaligen Heizkostenzuschusses. Vgl. Tit. 686 77.			
		Summe Titelgruppe 77	85.000,0	a)	77.000,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2016 Ist 2015 Ist 2014 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2017 Tsd. EUR
78		Landesförderprogramm "Wohnraum für Flüchtlinge"			
331 78	411	Zuweisungen des Bundes zur Förderung	30.000,0	a)	30.000,0
		des Wohnungsbaus für Flüchtlinge	30.000,0	b)	
			0,0	c)	
		Erläuterung: Anteil der Mittel des Bundes für die Abfinanzierung der Wohnraumförderung für Flüchtlinge aus den Vorjahren, vgl. Kap. 0711 Tit. 221 76.			
		Summe Titelgruppe 78	30.000,0	a)	30.000,0
		Gesamteinnahmen	189.300,0	a)	239.980,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2016 a) Ist 2015 b) Ist 2014 c) Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR

Ausgaben

Titelgruppen

76 Wohnraumförderung

Die Mittel sind übertragbar.
Die Titelgruppen 76 und 78 sowie die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.
Die Ausgabeermächtigung erhöht oder vermindert sich um die Mehreinnahmen oder Wenigereinnahmen bei Titel 119 76 und 221 76.
Titelgruppe 76 und Kapitel 0712 Titelgruppen 71 und 74 (ohne Bundesfinanzhilfen) sind (kassenmäßig) gegenseitig deckungsfähig; die Inanspruchnahme zweckgebundener Kassenmittel ist spätestens im nächsten Haushaltsjahr auszugleichen. Über eine erneute Inanspruchnahme ist gesondert zu entscheiden.
Das Land findet die Landeskreditbank für den erwarteten Zinsaufwand bei Titel 663 76 im Voraus ab (Ausnahmen sind bei Modellversuchen zur Wohnraumversorgung möglich).

Erläuterung: Die Mittel werden von der Landeskreditbank verwaltet.
Die für das Wohnraumförderungsprogramm 2017 vorgesehenen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen (einschl. Bundesanteile) sollen wie nachfolgend dargestellt abgewickelt werden. Hierbei berücksichtigt ist der nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (EntflechtG) bzw. nach dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz sowie nach der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration vom 07. Juli 2016 dem Land zustehende Anteil an Bundesmitteln in Höhe von insgesamt rd. 147,8 Mio. EUR, wovon 30 Mio. EUR für die Abfinanzierung des Landesförderprogramms "Wohnraum für Flüchtlinge" aus den Vorjahren (vgl. Kap. 0711 Tit.Gr. 78) eingesetzt werden. Ebenso berücksichtigt sind die aus Bundes- und Landesanteilen der Landeswohnraumförderprogramme der Vorjahre eingegangenen Verpflichtungen.

Titelgruppe	Mittelbedarf 2017			Bankbeitrag 2017			VE neues Programm	Bewillig.-rahmen neues Programm	Abzudeckende Verpflichtungsermächtigungen	
	Summe	davon für frühere VE'en	davon neues Programm	Insgesamt	davon f. frühere Programme	davon neues Programm			2018	2019ff.
1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
- in Mio. EUR -										
76	163,3	77,3	86,0	19,5	-	19,5	144,5	250,0	108,15	82,94

429 76	N	411	Personalaufwand	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)		0,0
531 76		165	Kosten für Untersuchungen, Veröffentlichungen und dgl.	90,0 a) 29,2 b) 24,2 c)		90,0

Erläuterung: Kosten für Untersuchungen, Fachgutachten, Forschungsvorhaben, Veröffentlichungen, Fortbildungsveranstaltungen, Ausstellungen, Wettbewerbe u. dgl. (einschl. Bewirtungsaufwendungen) in Fragen der Wohnraumförderung und des Wohngelds.

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2016 a) Ist 2015 b) Ist 2014 c) Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR
581 76	830	Tilgung von Baudarlehen des Bundes	6.000,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	6.000,0

Erläuterung: Das Land hat seit dem Jahr 1950 vom Bund ausgeliehene Fördermittel (Baudarlehen) in Höhe von rd. 1,96 Mrd. EUR erhalten. Gemäß § 1 Satz 2 WoFÜG haben die Länder mindestens 1 v. H. des am Ende eines jeden Haushaltsjahres festgestellten Ursprungsbetrages des Bundes (seit 1950 ausgeliehene Bundesmittel) zu tilgen. Baden-Württemberg hat schon frühzeitig die Förderart in größerem Umfang von Baudarlehen auf Zinszuschüsse umgestellt. Außerdem wurden bereits in erheblichem Umfang Baudarlehen abgelöst oder vorzeitig zurückgezahlt. Beide Faktoren haben zu einer Reduzierung der Darlehensbestände und damit zu einer Verringerung des jährlichen regulären Tilgungsaufkommens geführt.

663 76	411	Zinszuschüsse	82.518,6 a) 38.703,0 b) 32.954,7 c)	107.198,6

Die Verpflichtungsermächtigung kann auch bei Tit. 681 76, 861 76, 891 76, 892 76 und 893 76 in Anspruch genommen werden. Aus den Mitteln können auch sonstige Zuschüsse (z. B. im Rahmen von Modellversuchen) zur Wohnraumversorgung gewährt werden.

	2017 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	144.500,0
Davon zur Zahlung fällig im	
Haushaltsjahr 2018 .....bis zu	68.500,0
Haushaltsjahr 2019 .....bis zu	36.000,0
Haushaltsjahr 2020 .....bis zu	20.000,0
Haushaltsjahr 2021 .....bis zu	20.000,0

Erläuterung: Zinszuschüsse an die Landeskreditbank nach Maßgabe des geltenden Landeswohnraumförderungsprogramms zur Verbilligung von Kapitalmarktdarlehen bei Eigentumsmaßnahmen und in der Mietwohnraumförderung.

681 76	411	Mietzuschüsse	2.548,0 a) 1.416,5 b) 1.419,1 c)	1.570,0

Die Zuschüsse können auch an Dritte ausbezahlt werden.

Erläuterung: Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 663 76 kann auch hier in Anspruch genommen werden. Die Zusatzförderung bei der einkommensabhängigen Wohnraumförderung (Mietzuschüsse) wird hier gebucht. Die Zusatzförderung (Subjektförderung) nach Maßgabe der Landeswohnraumförderungsprogramme erfolgt während einer bis zu 20 Jahre dauernden Belegungsbindung und soll grundsätzlich als finanzielle Beteiligung an kommunalen Mietzuschüssen gewährt werden (anteilige Erstattungsregelung).
Hier erfolgt die Abfinanzierung der aus Vorjahren stammenden Finanzierungsverpflichtungen.

Titel Tit. Gr.		FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2016 a) Ist 2015 b) Ist 2014 c) Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR
861 76		411	Darlehen für die Bewilligung von Aufwendungsdarlehen	0,0 a) 1,9 b) 7,7 c)	0,0
			Erläuterung: Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 663 76 kann auch hier in Anspruch genommen werden. Aufwendungsdarlehen des Landes und des Bundes an die Landeskreditbank mit 15-jähriger Laufzeit (2. Förderweg) wurden von 1983–1996 bewilligt. Bund und Land stellen seit 1997 keine Aufwendungsdarlehen mehr bereit. Die zur Deckung von laufenden Aufwendungen als nichtöffentliche Mittel nach § 88 II. WoBauG gewährten Aufwendungsdarlehen fließen dem Darlehensnehmer innerhalb von 15 Jahren mit degressiver Abstufung zu (sie vermindern sich jährlich um 1/15 des Anfangsbetrags). Sie sind ab dem 17. Jahr zu verzinsen und zu tilgen. Wegen der Verzinsung und Tilgung der veranschlagten Mittel vgl. § 4 Abs. 12 des Staatshaushaltsgesetzes. Hier erfolgt die Abfinanzierung der aus Vorjahren stammenden Finanzierungsverpflichtungen.		
863 76	W	411	Bau- und Erwerbsdarlehen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0
871 76		411	Inanspruchnahme aus Bürgschaften u. dgl.	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0
			Erläuterung: Für Zahlungen aus der Inanspruchnahme aus Bürgschaften gegenüber der L-Bank nach Maßgabe der Landeswohnraumförderungsprogramme seit 2012.		
891 76		411	Investitionszuschüsse für Wohnungsbauprogramme der L-Bank	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0
			Erläuterung: Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 663 76 kann auch hier in Anspruch genommen werden. Zuschüsse an die Landeskreditbank zur Zinsverbilligung bankeigener Wohnungsbauprogramme. Vgl. Haushaltsvermerk bei Titelgruppe 76.		
892 76		411	Zuschüsse für Mietwohnraum	352,0 a) 3.077,6 b) 96,1 c)	51.040,0
			Erläuterung: Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 663 76 kann auch hier in Anspruch genommen werden. Hier werden die nach den Landeswohnraumförderungsprogrammen bewilligten Zuschüsse für Mietwohnungen gebucht. Die Ausreichung der Zuschüsse kann hier auch an Unternehmen des privaten Rechts erfolgen, wenn Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind (z. B. Wohnungsbauunternehmen). Die Bewilligung erfolgt aus dem Fördervolumen bei Tit. 663 76 (vgl. auch Tit. 221 76).		

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2016 Ist 2015 Ist 2014 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2017 Tsd. EUR
893 76	411	Zuschüsse für selbst genutzten Wohnraum	2.000,0 1.018,8 1.098,1	a) b) c)	3.490,0
		Erläuterung: Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 663 76 kann auch hier in Anspruch genommen werden. Vorgesehen ist die Gewährung von Zuschüssen für selbst genutzten Wohnraum nach Maßgabe der Landeswohnraumförderungsprogramme.			
		Summe Titelgruppe 76	93.508,6	a)	169.388,6

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2016 Ist 2015 Ist 2014 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2017 Tsd. EUR
77		Wohngeld und dergleichen			
		Die Mittel sind übertragbar.			
681 77	233	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	170.000,0 78.286,4 104.957,6	a) b) c)	154.000,0
		Die Ausgabeermächtigung erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Wenigereinnahme bei Tit. 231 77A. Tit. 681 77 und Kap. 0703 Tit. 633 03 sind gegenseitig deckungsfähig.			
		Erläuterung: Aufwendungen für Wohngeld (Miet- und Lastenzuschuss) nach dem Wohngeldgesetz. Die Ausgaben werden zur Hälfte vom Bund ersetzt, vgl. die Einnahmen bei Tit. 231 77A. Weniger entsprechend dem voraussichtlichen Bedarf.			
686 77	290	Heizkostenzuschuss	0,0 -0,2 -0,2	a) b) c)	0,0
		Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um Mehreinnahmen bei Titel 231 77 C.			
		Summe Titelgruppe 77	170.000,0	a)	154.000,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2016 a) Ist 2015 b) Ist 2014 c) Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR
78		Landesförderprogramm "Wohnraum für Flüchtlinge"		
		Die Mittel sind übertragbar. Die Titelgruppen 76 und 78 sowie die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgabeermächtigung erhöht oder vermindert sich um die Mehreinnahmen oder Wenigereinnahmen bei Titel 331 78.		
		Erläuterung: Die Mittel dienen der Abfinanzierung des bis 2016 gesondert durchgeführten Förderprogramms.		
547 78	411	Sachaufwand	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	1.000,0
		Erläuterung: Ausgaben für Dienstleistungen Dritter, Veröffentlichungen, Sachverständige und dgl.		
883 78	411	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden	30.000,0 a) 5.000,0 b) 0,0 c)	30.000,0
		Summe Titelgruppe 78	30.000,0 a)	31.000,0
		Gesamtausgaben	293.508,6 a)	354.388,6

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2016 a) Ist 2015 b) Ist 2014 c) Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR
		Abschluss Kapitel 0711		
		Verwaltungseinnahmen	21.900,0 a)	15.200,0
		Übrige Einnahmen	167.400,0 a)	224.780,0
		Gesamteinnahmen	189.300,0 a)	239.980,0
		Sächliche Verwaltungsausgaben	90,0 a)	1.090,0
		Schuldendienst	6.000,0 a)	6.000,0
		Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	255.066,6 a)	262.768,6
		Ausgaben für Investitionen	32.352,0 a)	84.530,0
		Gesamtausgaben	293.508,6 a)	354.388,6
		Kapitel 0711 Zuschuss	104.208,6 a)	114.408,6